

Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gästeführungen

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen dem Tourismusverband Fränkisches Seenland, nachstehend „TVFS“ abgekürzt und Ihnen, nachstehend „der Gast“, bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die **Vermittlung der angebotenen Führungen**, andererseits das **Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem vom TVFS vermittelten Gästeführer**. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrags**, der im Falle ihrer Buchung zwischen Ihnen und dem Gästeführer zu Stande kommt. **Lesen Sie daher diese Bedingungen bitte aufmerksam durch.**

1. Stellung des TVFS

- 1.1. Der TVFS ist **ausschließlich Vermittler** des Vertrages zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Gästeführer.
- 1.2. Der TVFS **haftet daher nicht** für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine etwaige Haftung des TVFS aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.
- 1.3. Die vorstehenden Bestimmungen in 1.1 und 1.2. gelten nicht, soweit die Gästeführungen vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder einer sonstigen Angebotsform ist, bei der der TVFS unmittelbarer Vertragspartner des Gastes, bzw. des Auftraggebers ist.

2. Stellung des Gästeführers, anzuwendende Rechtsvorschriften

- 2.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**.
- 2.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer und dem TVFS **ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

3. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 3.1. Mit seiner **Buchung**, die mündlich, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast, bzw. der Auftraggeber dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch den TVFS als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an**.
- 3.2. Im Falle einer elektronischen Buchung bestätigt der TVFS dem Gast, bzw. dem Auftraggeber unverzüglich auf elektronischem Wege den **Eingang** seiner Buchung. Diese Eingangsbestätigung stellt **noch keine Buchungsbestätigung** dar und begründet **keinen Anspruch** auf das Zustandekommen des Vertrages mit einem Gästeführer.
- 3.3. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenauftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als **alleiniger Auftraggeber Vertragspartner** des TVFS im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des Gästeführers im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. **Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.**
- 3.4. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er **für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen**, soweit er diese Verpflichtung **durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat**.
- 3.5. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die **Bestätigung**, welche der TVFS als Vertreter des Gästeführers vornimmt, zustande. **Sie bedarf keiner bestimmten Form**. Im Regelfall wird der TVFS, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine **schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln**. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechts-

wirksamkeit des Vertrages **unabhängig** vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

4. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt

- 4.1. Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 4.2. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation dem TVFS.
- 4.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer **zu ersetzen**.
- 4.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit dem TVFS und/oder dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für den TVFS und den Gästeführer nicht verbindlich.
- 4.5. **Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem TVFS oder dem Gästeführer, für die aus Beweisgründen dringend die schriftliche Form empfohlen wird.
- 4.6. **Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom Gästeführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.
- 4.7. **Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.**

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 5.2. **Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgaben sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen** innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen gesuchter Sehenswürdigkeiten sind **nur dann** im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.
- 5.3. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung **mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig**. Schecks, Kreditkarten oder EC-karten werden nicht akzeptiert. Die **Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen)** ist nur dann möglich, wenn diese **vom TVFS ausgestellt** und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit dem TVFS gültig.
- 5.4. Soweit der Gästeführer zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes, bzw. des Auftraggebers begründet ist, besteht **ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Füh-**

runge kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nimmt der Gast, bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder dem TVFS zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:

- a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht
- b) Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparter Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung und Rücktritt durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

7.1. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können den Auftrag nach Vertragsabschluss gegenüber dem Gast, bzw. dem TVFS **bis 2 Tage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch **dringend empfohlen**.

7.2. Soweit der Gästeführer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage war und die Kündigung nicht von ihm, bzw. dem TVFS zu vertreten ist, sind der Gast, bzw. der Auftraggeber verpflichtet, **im Falle des Rücktritts ein pauschales Bearbeitungsentgelt von € 15,- pro abgesagter Führung zu bezahlen**. Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber **bleibt es unbenommen**, dem Gästeführer, bzw. dem TVFS nachzuweisen, dass ihnen durch die Kündigung keine, bzw. wesentlich geringere Aufwendungen als das geltend gemachte Bearbeitungsentgelt entstanden sind. Im Fall eines solchen Nachweises sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur zu Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

8. Haftung des Gästeführers und des TVFS

8.1. Für die Haftung der TI wird auf **1.2 dieser Bedingungen** verwiesen.

8.2. Eine **Haftung des Gästeführers** bei vertraglichen Ansprüchen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

8.3. Der **Gästeführer haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.

9. Versicherungen

9.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Gäste, bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist**.

9.2. Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

10. Führungszeiten, Obliegenheiten des Gastes

10.1. Der Gast, bzw. der Gruppenauftraggeber sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung **eine Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Der TVFS wird dem Gast, bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen**.

10.2. Vereinbarte Führungszeiten sind **pünktlich einzuhalten**. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt

des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann **einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung**.

10.3. Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers sind verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen**. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebende Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.4. Zu einem **Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung** sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung**.

11. Verjährung

11.1. Vertragliche Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers bzw. des TVFS oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers bzw. des TVFS oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11.2. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast, bzw. der Auftraggeber von den Umständen, die den Anspruch gegen den Gästeführer, bzw. den TVFS begründen und diesen selbst als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag

11.1 Schweben zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer, bzw. dem TVFS Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast, bzw. der Auftraggeber oder der Gästeführer, bzw. der TVFS die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Gerichtsstand

12.1. Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an den Gästeführer vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung**.

12.2. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können Klagen gegen den Gästeführer, bzw. der TVFS **nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben**.

12.3. Für Klagen des Gästeführers, bzw. des TVFS gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast, bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließliche Gerichtsstand** für Klagen des Gästeführers, bzw. des TVFS deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.